



Pflichten für Eigentümer nach dem Mess- und Eichgesetz seit dem 01.01.2015

Liebe Eigentümer und Eigentümerinnen,

ab dem 01.01.2015 gelten neue Verpflichtungen für Sie als Eigentümer nach dem Mess- und Eichgesetz (MessEG):

Sie sind nach § 32 MessEG nunmehr aufgefordert alle neuen und erneuerten Messgeräte wie Wasser-, Wärme-, Strom und Gaszähler, die ab dem 01.01.2015 eingebaut oder getauscht werden zu melden. Hierzu wird Ihnen unter www.eichamt.de ein Online-Verfahren zur Verfügung gestellt, indem Sie die geforderten Angaben eingeben können. Diese sind im Einzelnen:

- 1) Geräteart (Wasser-, Wärme-, Strom und Gaszähler)
- 2) Hersteller
- 3) Typbezeichnung (Kennzeichnung auf dem Zähler)
- 4) Eichjahr (Jahr der Kennzeichnung)
- 5) sowie die Anschrift des Eigentümers

Im Zuge der ordnungsgemäßen Verwaltung muss Sie Ihr Hausverwalter hierüber informieren.

Im Falle der Nichteinhaltung dieser Maßgabe oder der Nutzung von ungeeichten Geräten oder Zählern mit abgelaufener Eichung drohen Ihnen Bußgelder in Höhe von bis zu 50.000,- €, denn die daraus erhaltenen Werte dürfen nicht im Geschäftsverkehr genutzt werden. Sie müssten dann die Kosten des Verbrauchs gemäß § 9 a Heizkostenverordnung schätzen, um diese abrechnen zu können. Also unser guter Rat an Sie: Prüfen Sie Ihre Zähler und melden Sie die erforderlichen Angaben, um Ärger zu vermeiden!

Für besonders Interessierte ist der gesamte Gesetzestext auch hier nochmals detailliert nachzulesen: <http://www.gesetze-im-internet.de/messeg/>

Herzliche Grüße

